

Artikel erschienen in:

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin ; 26 (2021) 1

2021 – 92 S.

ISSN 1434-2820

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-49672>



Empfohlene Zitation:

Otto Böhm: Replik auf Felix Brönners Beitrag im MRM – MenschenRechtsMagazin Heft 1/2 2019 „Koloniale Kontinuitäten im Menschenrechtsdiskurs“ S. 24–37 (Teil 1), In: MenschenRechtsMagazin 26 (2021) 1, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2021, S. 32–41.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-50475>

Dieses Objekt ist durch das Urheberrecht und/oder verwandte Schutzrechte geschützt. Sie sind berechtigt, das Objekt in jeder Form zu nutzen, die das Urheberrechtsgesetz und/oder einschlägige verwandte Schutzrechte gestatten. Für weitere Nutzungsarten benötigen Sie die Zustimmung der/des Rechteinhaber/s:

<https://rightsstatements.org/page/InC/1.0/>

Replik auf Felix Brönners Beitrag im MRM – MenschenRechtsMagazin Heft 1/2 2019 „Koloniale Kontinuitäten im Menschenrechtsdiskurs“ S. 24–37 (Teil 1)

Otto Böhm

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Zufall und Notwendigkeit: Noch einmal zur Präambel
- III. Ambivalenzen der globalen Entwicklung seit 1945
- IV.–VI. Erscheinen in Heft 2 2021

I. Einleitung

Felix Brönnner vertritt in seinem Beitrag eine genealogische, dekonstruktivistische und postkoloniale Menschenrechtskritik und stellt ihre wesentlichen Elemente dar. Den „kolonialen Menschenrechtsdiskurs“ sieht er gekennzeichnet durch:

„(1) die Etablierung globaler Hierarchien, in denen europäische Gesellschaften und deren ehemalige Siedlungskolonien die Spitze bilden, (2) die Idee von Menschenrechten als ‘the white man’s burden’ – europäischen Gesellschaften obliegt die globale Überwachung der Einhaltung bzw. die Verbreitung von Menschenrechten, (3) die modernistische Idee von Menschenrechten als kontinuierlich ethisch-moralische Entwicklung, an deren Spitze Europa und dessen ehemalige Siedlungskolonien stehen.“¹

Der Autor lässt am Ende offen, ob ‚die‘ Menschenrechte sich überhaupt noch als nützlich erweisen können oder ob man dieses Narrativ wegen seiner fortdauernden Bindung an die westliche, koloniale und postkoloniale Praxis² als Konzept ganz ver-

werfen sollte. Eine Auseinandersetzung mit dieser fundamentalen Kritik halte ich vor allem auch aus der Sicht von Theorie und Praxis der Fachdidaktik Politik/Politische Bildung für angebracht. Im Hintergrund dieser Kritik stehen meine Erfahrungen in der historisch-politischen Menschenrechtsbildung im *Nürnberger Menschenrechtszentrum* und im *Memorium Nürnberger Prozesse*. Meine Intention ist dabei, die postkoloniale Kritik für die Menschenrechtsbildung aufzunehmen, zu differenzieren und ihr für die Bildungspraxis eine kritisch-konstruktive Perspektive zu geben.

In Bildungsseminaren zur historisch-politischen Menschenrechtsbildung wird regelmäßig Kritik an den Menschenrechten geäußert. Hauptsächlich wird dabei auf die Diskrepanz zwischen Normen und tatsächlicher Beachtung hingewiesen; darin drückt sich aber eine Bestätigung ihrer normativen Kraft aus. Ein zweiter Kritikpunkt ist die Doppelmoral in der Politik der Staaten, die die allgemeinen Menschenrechte konzipierten und seitdem propagieren. Eine dritte Stoßrichtung lässt sich als Kulturrelativismus beschreiben: unterschiedliche Kulturen hätten ein unterschiedliches Verständnis von Rechtskultur, der Individualismus sei eurozentrisch, die Allgemeinheit der Menschenrechte eine Anmaßung. Eine Menschenrechtskritik, die die kolonialen Kontinuitäten herausarbeitet, findet also schon diffuse Argumentationslinien und Bewusstseinsformen vor, deren Aufklärung

1 Felix Brönnner, Koloniale Kontinuitäten im Menschenrechtsdiskurs, MRM – MenschenRechtsMagazin Heft 1/2 2019, S. 24–37 (25).

2 „Unter einem ‚kolonialen Diskurs‘ wird hier verstanden, dass eine soziale Praxis oder Struktur Kontinui-

täten zur europäischen Kolonialgeschichte aufweist. Weiterführend impliziert das Adjektiv ‚post-kolonial‘, dass auch nach dem formalen Ende europäischer Kolonialherrschaft in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts weiterhin koloniale Strukturen die globalen Hierarchien bestimmen.“ (Brönnner (Fn. 1), S. 25).

dann ein konkretes Bildungsziel werden kann.

In einem der bekannten Grundsätze der politischen Bildung heißt es: „*Was wissenschaftlich und in der Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.*“³ Auch Felix Brönnner vertritt eine aktuelle, sich dynamisch entfaltende wissenschaftlich kontroverse Position. Angesichts der weltweiten Wahrnehmung von Rassismus und Postkolonialismus gewinnt diese Kritik noch Kraft und Bedeutung. Die Politikdidaktik kann dabei zwar nicht auf Augenhöhe in den völkerrechtlichen oder den Diskurs des Faches Internationale Politik/ Internationale Beziehungen eintreten; sie kann aber diese Fachbereiche als Bezugswissenschaften rezipieren und die kontroversen Kernaussagen in die Vermittlung übernehmen.

Ich möchte meine Replik in vier Schritten formulieren:

1. Der Gehalt der „Allgemeinen Erklärung“, vor allem ihrer Präambel, wird von Felix Brönnner auf ihre westliche Herkunft reduziert. Gegen diese Reduktion Brönnners möchte ich auf ihrer (philosophischen) Universalität beharren.

2. Das westliche (Felix Brönnner: „*Europa und seine ehemaligen Siedlungskolonien*“⁴) Menschenrechtsnarrativ wird, um seine historische Dynamik und seine epistemische Macht zu zeigen, in den historischen Stationen – besonders die Phasen 1945–1948, 1976–1980 und 1989–1995) stark vereinheitlicht. Dagegen will ich (zeitgeschichtlich) an einige Widersprüchlichkeiten der globalen Entwicklung erinnern.

3. Die Menschenrechte betrachte ich – im Unterschied zu Felix Brönnner – auch im Plural.⁵ Dabei entsteht dann ein vielfältiges Vermittlungsangebot für die Politische Bildung: bei aller Skepsis lässt sich doch auch ein gewisser humanitärer Fortschritt in der menschheitlichen Entwicklung zeigen. Und nicht zuletzt die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (wsk-Rechte) werden in den Globale-Soziale-Rechte-Kampagnen zentraler Ausgangspunkt und Hauptziel der Kämpfe.

4. Will ich für die Diskussion und Vermittlung in der Politischen Bildung auf den (politikwissenschaftlichen) Normen-Vermittlungsansatz von Risse/Ross/Sikkink⁶ hinweisen, um eine Antwort auf die Frage zu finden, wie Menschenrechtsnormen von der „Weltgesellschaft“ in die nationalen Wirklichkeiten vermittelt werden. Abschließen möchte ich mit einem Hinweis auf „Kritische Reformulierungen des menschenrechtlichen Universalismus“ von Imke Leicht.⁷ In all diesen unterschiedlichen Diskussionszusammenhängen finde ich Elemente, die Teil einer kritisch-konstruktiven Auseinandersetzung mit den Analysen des Postkolonialismus werden können.

Die Punkte 3 und 4 erscheinen als Teil 2 meiner Replik zusammen mit einem Fazit in MenschenRechtsMagazin Heft 26, 2 (2021).

II. Zufall und Notwendigkeit: Noch einmal zur Präambel

„Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 formuliert universelle Rechte, die unabhängig von menschlicher Verfügung als höherwertige Normordnung gelten sollen. [...] Dem stelle ich in diesem Artikel die Ansicht

3 Der zweite Grundsatz des so genannten Beutelsbacher Konsenses; siehe Dokumentation und Diskussion in: Hans-Georg Wehling, Konsens à la Beutelsbach? Nachlese zu einem Expertengespräch. Textdokumentation aus dem Jahr 1977, in: Benedikt Widmaier/Peter Zorn (Hrsg.), Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung, 2016, S. 19–27 (24).

4 Brönnner (Fn. 1), S. 24.

5 Siehe Otto Böhm/Doris Katheder, Grundkurs Menschenrechte, 5 Bände, 2012–2015; gekürzte Ausgabe auch: München 2017 (Landeszentrale für Politische Bildung).

6 Thomas Risse/Stephen C. Ropp/Kathryn Sikkink, The Power of Human Rights International Norms and Domestic Change, 1999.

7 Imke Leicht, Wer findet Gehör? Kritische Reformulierungen des Menschen rechtlichen Universalismus, 2016.

entgegen, dass es eben nicht „die“ Menschenrechte gibt, sondern einen fluiden Diskurs, abhängig von den historischen, sozialen und geografischen Kontexten, in denen der Begriff genutzt wird.“⁸

Mit Recht wird der Widerspruch zwischen behaupteter Universalität und tatsächlichem ‚Gebrauch‘ zum Ausgangspunkt von Kritik gemacht; er wird auch regelmäßig in der Bildungsarbeit diskutiert. Der Rekurs auf die von Natur aus allgemeinen und gleichen Rechte ist damit allerdings nicht erledigt, er erweist sich im Gegenteil als legitimer Anspruch der für ein gerechtes Leben kämpfenden Menschen weltweit. So einfach lässt sich das in der politischen Bildung formulieren; aber die Kritik an der Verwobenheit dieses Diskurses mit westlich-imperialer Macht ist damit sicher nicht reflektiert. Ich möchte drei Begriffe nutzen, an denen das kritisch-konstruktiv demonstriert werden könnte.

1. Kontingenz

Vielzitierte Historiker wie Samuel Moyn oder – für den deutschsprachigen Raum – Jan Eckel mit seiner Untersuchung zur Ambivalenz der Menschenrechteweisen das Narrativ von den europäischen Wurzeln hin zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und ihrer Entfaltung seit 1945 zurück.⁹ Diese Teleologie gebe es in einer kontingenten Geschichte nicht. Nun wird auch von Menschenrechtstheoretikern wie Heiner Bielefeldt die Rede von der europäischen Verwurzelung der Menschenrechte als „kulturgenetische Verkürzung“ kritisiert.¹⁰ Dennoch war die Entstehung der Allgemeinen Erklärung historisch voraussetzungs-

voll; und nicht erst die Retrospektive, sondern schon die Akteure stellten sie in eine historische Kontinuität. Sie gaben auch Gründe an, deren Plausibilität geläufig ist, nämlich die „barbarischen Akte“ des Nationalsozialismus. Die Mächte, die nach dem Sieg über den Nationalsozialismus die Welt neu ordneten, gingen dabei allerdings, soweit der Schutz von Menschenrechten beteiligt werden sollte, von Beginn an rhetorisch, zögerlich und selektiv vor. Vor allem an das Ausklammern des Rassismus in den Vereinigten Staaten, der britischen und französischen Kolonialverbrechen und des sowjetischen Terrors gegen politische Oppositionelle und ethnische Minderheiten ist hier zu denken.¹¹

2. Universalität

„Alle Menschen“ kann als Begriff nicht relativiert werden, er bleibt ein Sprengsatz gegenüber rechtlichen oder historisch geltenden, reduktiven und einschränkenden Definitionen und Menschenbildern.¹² Er sollte somit „jeglicher menschlichen Verfü-

8 Brönnner (Fn. 1), S. 24–25.

9 Samuel Moyn, *The Last Utopia Human Rights in History*, 2012; Jan Eckel, *Die Ambivalenz des Guten*, 2013.

10 Heiner Bielefeldt, *Menschenrechtlicher Universalismus ohne eurozentrische Verkürzung*, in: Günter Nooke/Georg Lohmann/Gerhard Wahlers (Hrsg.), *Gelten Menschenrechte universal? Begründungen und Infragestellungen*, 2008, S. 98–141 (122).

11 Für eine angemessene Gewichtung in dieser Diskussion die Anmerkung von Lasse Heerten, *Menschenrechte und Neue Menschenrechtsgeschichte*, abrufbar unter: https://docupedia.de/zg/Heerten_menschenrechte_v1_de_2017 (zuletzt besucht am 24. Februar 2021): „Diese Kritik an der wenig konsequenten Umsetzung der Menschenrechte wird mitunter zu einer Abrechnung mit ‚dem Westen‘ per se ausgebaut: In einem selbst wiederum moralistischen Erzählgestus der Enthüllung brandmarken sie die Menschenrechte als leere Rhetorik, die, wenn überhaupt, nur der Scheinheiligkeit der Mächtigen dieser Welt Ausdruck verleihen würde.“

12 „Die Zugehörigkeit zur Spezies Mensch entscheidet. Jede Form des Ausschlusses und das Denken in Kategorien von Unter- und Übermenschen oder Herrenmenschen, von geborenen Sklaven oder der Überlegenheit einer bestimmten Rasse ist mit der Egalität der Menschenrechte schlicht unvereinbar. Das Begriffsmerkmal ‚egalitär‘ betont mithin den antidiskriminierenden Charakter der Menschenrechte, der in der gemeinsamen Würde aller Menschen wurzelt. Er bedeutet nicht, dass die faktischen Unterschiede zwischen den Menschen verkannt oder gar die Einzigartigkeit eines jeden Individuums negiert würden. Vielmehr wird hier der Forderung Ausdruck verliehen, dass diese Unterschiede für den grundsätzlichen Genuss von Menschenrechten keine Rolle spielen dürfen.“ Michael Lysander Freimuth, *Menschenrechte Grundlagen und Dokumente*, 2013, S. 31.

gung“ entzogen sein.¹³ Genau dieses ‚Unverfügbare‘ sieht Felix Brönnner nicht.¹⁴ Der Aufgabe, die Universalität zu erklären, entledigen sich die Verteidiger:innen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁵ (AEMR) dennoch nicht leichtthin, sie liefern Antworten, beginnend mit Eleanor Roosevelt, die sich in einer Rede im Jahr 1949 mit Kritiker:innen auseinandersetzte,¹⁶ bis zu den Menschenrechtsphilosoph:innen der Gegenwart. Für die Menschenrechtsbildung prägte Georg Lohmann die griffige Formulierung: „*Der Humanismus der Menschenrechte ist universell oder ist gar nicht.*“¹⁷ Weil sich Felix Brönners postkoloniale Kritik auf die Präambel bezieht, sei noch eine weitere Begründung von Universalität zitiert:

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren, eine Idee, für die sich in unterschiedlichen kulturellen Traditionen Rückbildungen ausmachen lassen. Der Achtungsanspruch der Menschenwürde bildet die zumindest implizite Voraussetzung aller normativen Verbindlichkeiten. Dass Menschen Abkommen miteinander eingehen können, die für alle verlässlich gelten sollen, dass sie einander wechselseitig Versprechen machen können, dass sie für sich selbst und gemeinsam mit anderen normative Orientierung suchen und normative Eckpunkte in einer Verfassungsordnung festschreiben können – all dies hängt daran, das der Mensch sich selbst und jeden anderen Menschen *als Subjekt möglicher Verantwortung* achtet.“¹⁸

13 Ich würde hier von der ‚Gattungsnatur‘ oder von der gegebenen ‚menschlichen Natur‘ sprechen.

14 Brönnner (Fn. 1), S. 24.

15 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, A/810, S. 71; dt. z. B. abgedruckt in: Sartorius II Nr. 19.

16 *Eleanor Roosevelt*, Writing the Universal Declaration of Human Rights – Some Recollections, in: Bardo Fassbender, Menschenrechteerklärung Neuübersetzung, Synopse, Erläuterung, Materialien, 2009, S. 31–46.

17 *Georg Lohmann*, Universelle Menschenrechte, individuelle Menschenwürde und die Vielfalt der Kulturen, in: politische Bildung 3(2010) Schwerpunkt Menschenrechte, S. 29–42 (030).

18 *Heiner Bielefeldt*, Universalität und Ungleichheit, in: Arnd Pollmann/Georg Lohmann (Hrsg.), Menschenrechte Ein interdisziplinäres Hand-

Aber sind diese Rede- und Denkformen nicht genau diejenigen, gegen die sich die Kritik richtet, dass eben in westlicher philosophischer Terminologie für die Menschheit gesprochen wird? Mag sein, denn in ihr wird wohl nicht weltweit gesprochen und gedacht. Aber wer sie erstmal ad acta legt, muss einen Preis bezahlen oder ggf. für die gleichen politisch-rechtlichen Sachverhalte und Ziele doch wieder auf in dieser Terminologie formulierte Normen zurückgreifen. Wir stoßen hier auch auf ein erkenntnistheoretisches Problem: Können kulturelle Sachverhalte in unterschiedliche Sprachen und Wissensformen übersetzt werden oder werden sie durch das Sprechen und die Sprache selbst konstituiert? Wer zu dem ersten Ansatz neigt, wird die universellen Gehalte als übersetzbar verstehen; wer zum zweiten neigt, wird eher ein neues Paradigma suchen und die ‚epistemische Gewalt‘ des Sprechens über Universalismus verabschieden. Jürgen Habermas, für die politische Bildung und für die Menschenrechte ein anerkannter Stichwortgeber, bleibt bei der Grundannahme kultur-übergreifender semantischer Gehalte und löst das Problem so:

„Ich sehe nicht, wie man die notorischen Blindheiten, die uns an den vergangenen Interpretationen staatsbürgerlicher Gleichheit heute auffallen, und wie man die Praktiken von Ausschluss und Diskriminierung, die sich daraus ergeben haben, aus begrifflichen, angeblich in der Idee selbst angelegten ‚Bedingungen der Unmöglichkeit‘ erklären kann. Die selektiven Lesarten von Normen, die ihrer grammatischen Form nach universelle Sätze sind, aber auf der *semantischen* Ebene gegen die partikularistische Deutung der darin verwendeten Grundbegriffe – wie ‚Person‘ oder ‚Mensch‘ – keineswegs immun sind, verlangen nach einer *empirischen* Erklärung.“¹⁹

buch, 2012, S. 159–164 (161); Hervorhebung durch den Autor hinzugefügt.

19 *Jürgen Habermas*, Kulturelle Gleichbehandlung – und die Grenzen des postmodernen Liberalismus, in: Zwischen Naturalismus und Religion, 2005, S. 279–323 (294); Hervorhebung durch den Autor hinzugefügt.

Habermas unterstreicht hier also die begriffliche und die empirische Ebene, um die Spannung von universalistischer Norm und tatsächlicher Diskriminierung zu lösen.

3. Deklaration

Die grundlegende Kritik, die Felix Brønner vertritt, geht von einem inneren Zusammenhang der Menschenrechte mit dem westlichen Liberalismus und Imperialismus aus. Menschenrechte seien nicht nur ein Instrument der kolonialen und postkolonialen Politik, sondern mit ihr auch durch ihre normativen Gehalte verbunden. In einer anderen, ebenfalls liberalismuskritischen Tradition²⁰ werden die Menschenrechte als eine „Form der Politik begriffen, die wesentlich revolutionär ist, weil ihre Praxis in einer beständigen Untergrabung, Verschiebung, Umstürzung der Verhältnisse besteht.“²¹ Diese Autor:innen wollen zeigen, „dass die Idee des Rechts durch den Akt der revolutionären Erklärung eine radikale Öffnung auf einen unabschließbaren Horizont seiner Reflexion und Transformation erfährt.“²² Mit Blick auf die französische Déclaration von 1789, diese revolutionäre Erklärung, analysiert Cornelia Vismann die doppelte Anlage der Menschenrechte als Redeform in der französischen Revolution; sie geht vom Paradox der Menschenrechte aus: „Die Menschenrechte sind als Rechte deklariert worden und sind doch keine. Gemessen an dem, was Rechte sind, ist ihre Formulierung paradox und in Widersprüche verwickelt.“²³ Nach Cornelia Vismann ließe sich als Gesetzgeber, als Rechtsgut und als Normadressat

letztlich nur „der Mensch“²⁴ einsetzen. Von ihm werden Erfahrungen und Verletzungen zur Sprache des Rechts gebracht: „Im Akt des Auslegens eines Rechts wird dieses erstmals gesetzt.“²⁵ Mit dem Hinweis auf die Kolonisierten und die Frauen, die sich im historischen Verlauf nach der französischen Deklaration zu Wort meldeten, schlägt Cornelia Vismann die Brücke in die Gegenwart:

„Ließen sich also nicht auch noch die gegenwärtigen Diskurse über Gleichheit und Differenz der Geschlechter, Ethnien und Religionen als Vollzug des Programms der Menschenrechte lesen? [...] Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte besetzt demnach die funktionale Stelle eines Imperativs zum Aussprechen einer jeweils besonderen Erklärung der Menschenrechte, die in der Allgemeinfassung ungenannt ist.“²⁶

Als Fazit zur Kritik an einer Menschenrechtspolitik, die partikularen Ideen und Interessen folgt, sagt Cornelia Vismann: „Immer also wird die Kritik an den Menschenrechten als Verteidigungsrede des Ideals ausfallen.“ Und das Ideal ist in ihrem Verständnis mehr als eine philosophische Idee der Menschenrechte, sie fährt fort: „Sie werden nicht als nachlesbarer Text adressiert, sondern als von allen geteiltes, elementares Wissen.“²⁷ Diesem Zirkel, Vismann nennt ihn „tautologisch“²⁸ von vorgesetzlichem Wissen, Reden und Recht kann m. E. auch die postkoloniale Kritik nicht entgehen.

Zur Verdeutlichung will ich auf einen kurzen Text Michel Foucaults über „die Rechte des Menschen“ hinweisen.²⁹ Foucault sieht

20 Forscher:innen im Rahmen des Exzellenz-Clusters ‚Herausbildung normativer Ordnungen‘ an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main stellen zur Evolution der Menschenrechte Texte aus den Theorietraditionen des Neomarxismus, der Kritischen Theorie und des Poststrukturalismus zusammen: Christoph Menke/Francesca Raimondi, Die Revolution der Menschenrechte, Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen, 2011.

21 Ibidem, S. 9.

22 Ibidem, S. 10f.

23 Cornelia Vismann, Menschenrechte – Instanz des Sprechens – Instrument der Politik, in: Menke/Raimondi (Fn. 20), S. 161–185 (163).

24 Ibidem, S. 163.

25 Ibidem, S. 164.

26 Ibidem, S. 174.

27 Ibidem, S. 174.

28 Ibidem, S. 162.

29 Michel Foucault, Der Regierung gegenüber: die Rechte des Menschen, in: Menke/Raimondi (Fn. 20), S. 159–160.

Der Text entstand nach Auskunft der Herausgeber 1981 in Genf anlässlich einer Pressekonferenz zur Schaffung eines Komitees zur Weiterentwicklung der Menschenrechte.

drei Grundsätze als Motive zu humanitärem, solidarischem und menschenrechtlichem Handeln gegeben:

„1. Eine internationale Bürgerschaft hat die Pflicht, sich gegen jeden Machtmissbrauch zu erheben. [...] 2. [...] Das Unglück der Menschen darf niemals ein stummer Rest der Politik sein. Ich begründe ein absolutes Recht, sich zu erheben und sich an diejenigen zu wenden die die Macht innehaben. 3. [...] Der Wille der Individuen muss sich in eine Wirklichkeit eintragen, für die die Regierungen sich das Monopol reservieren wollten, dieses Monopol, das man ihnen Schritt für Schritt jeden Tag aufs Neue entreißen muss.“³⁰

Schlechtes Regieren, das Unglück der Menschen und der Wille von Individuen sind in staatlich organisierten Gesellschaften somit die durchgängigen, sich historisch, geografisch und kulturell spezifizierenden Motive für menschenrechtliches Handeln. Auch wenn Foucault keinesfalls ein Adressat für den Vorwurf des ‚Essentialismus‘ ist, wird hier doch m. E. deutlich: Wenn wir (‚wir‘, die wir uns in einem Diskurs über die Menschenrechte begeben) weltweit geteilte Unrechtserfahrungen³¹ kommunizieren wollen, brauchen wir zusammenfassende Begriffe, die etwas Essentielles und Existenzielles wie Leid und Unrecht ausdrücken.

III. Ambivalenzen der globalen Entwicklung seit 1945

„Die Erklärung der Menschenrechte bilden [sic] nach heutigem Verständnis ein Kerndokument dieser neuen universellen egalitären Weltordnung [die mit den Vereinten Nationen 1945 geschaffen wurde]³². Die neuere revisionistische

30 Ibidem, S. 159–160.

31 Mir ist bewusst, dass mit der Frage der Mittelbarkeit und Teilbarkeit von Unrechtserfahrungen eine zentrale Kontroverse der Diskussion berührt ist. Aber wer die Frage formuliert, formuliert sie vernehmbar; und er verschiebt die Grenze des Vernommenen zugunsten neuer Kommunikationen.

32 Anmerkung des Autors.

Geschichtsschreibung durch Samuel Moyn und andere legt aber offen, dass die Idee der Menschenrechte zu Beginn nicht zentraler Teil der neuen angeblich pluralistischen Weltordnung war.“³³

Dem ‚heutigen Verständnis‘ der damaligen Konstruktionsphase stellt Felix Brönnner die kolonialen Kontinuitäten in Rechnung. Zu Hilfe kommen ihm dabei Thesen und Forschungsergebnisse der jüngeren Menschenrechtsgeschichtsschreibung,³⁴ die das Narrativ der einheitlichen, universellen und evolutionären Menschenrechte widerlegen. Einer der deutschsprachigen Historiker und Protagonisten dieser Forschungsrichtung, Stefan-Ludwig Hoffmann, fasst ihren Befund zusammen:

„Was als Menschenrecht galt, war folglich historisch kontingent und politisch umstritten. Und es unterlag zeitlichen Konjunkturen. Gewiss muss der Hinweis auf die Kontingenz normativer Setzung die Universalität ihrer Geltung nicht beeinträchtigen. Umgekehrt gilt aber, dass die Verantwortung für diese normative Setzung nicht der Natur oder der Geschichte untergeschoben werden sollte. Gegen das vorherrschende Bild einer bruchlosen Evolution der Menschenrechte gilt es, ihre machtpolitisch umstrittene Geltung deutlicher herauszuarbeiten, [...]“³⁵

33 Brönnner (Fn. 1), S. 28.

34 Die Kennzeichnung als revisionistisch bezieht sich auf die Abweichung und Kritik der bisherigen dominierenden homogenen westlichen Menschenrechtsgeschichtsschreibung; vgl. auch *Annette Weinke*, Vom ‚Nie wieder‘ zur diskursiven Ressource. Menschenrechte als Strukturprinzip internationaler Politik seit 1945, in: Norbert Frei/Annette Weinke (Hrsg.), *Toward a New Moral Order? Menschenrechtspolitik und Völkerrecht seit 1945*, 2013, S. 12–41 (21).

35 *Stefan-Ludwig Hoffmann*, Die Universalisierung der Menschenrechte nach 1945, Juni 2011, abrufbar unter: <https://zeitgeschichte-online.de/kommentar/die-universalisierung-der-menschenrechte-nach-1945#:~:text=Die%20zweite%20Jahrhunderth%C3%A4lfte%20wurde%20bestimmt,transnationale%20Rechtsnormen%20wie%20den%20Menschenrechten> (zuletzt besucht am 24. Februar 2021).

Diese Desiderate werden wissenschaftlich sicher weithin akzeptiert und eingelöst.³⁶ Jedoch scheint mir die Übernahme durch Felix Bröner zu stark vom postkolonialen Blick und Narrativ geprägt und verallgemeinert; die konkreten historischen Konstellationen, die er beschreibt, werden einseitig auf hegemoniale Politik reduziert (siehe sein Abschnitt IV, 2). Ich möchte demgegenüber die eigenständige und produktive Kraft der Menschenrechte unterstreichen und damit ihre „vieldeutige Signatur“³⁷ für die historisch-politische Bildung zum Vorschein bringen. Die konkrete historische Kraft der Menschenrechte ist besser zu begreifen, wenn sie sowohl als einmalig und eindeutig wie auch als vielfältig und dynamisch verstanden wird. „Als wandelbares Konstrukt boten sie eine gleichermaßen deutungs offene wie stark diskutierte Projektionsfläche für weltverbesserische Hoffnungen und Entwürfe.“³⁸ Dass sie diese Projektionsfläche sein können und dass sie kein ideologisches Irrlicht sind, das selbst wieder in Terror-Systemen endet, liegt an ihrer human(itär)en Substanz.³⁹

36 Siehe als Ausgangspunkt Stefan-Ludwig Hoffmann (Hrsg.), *Moralpolitik Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert*, 2011.

37 Jan Eckel, *Vieldeutige Signatur. Menschenrechte in der Politik des 20. Jahrhunderts*, in: Martin Sabrow/Peter Ulrich Weiß (Hrsg.), *Das 20. Jahrhundert vermessen. Signaturen eines vergangenen Zeitalters*, S. 284–304.

38 Ibidem, S. 284. Eckel warnt vor einem ungebrochenen Narrativ, das den Aufstieg der Menschenrechte seit den 1940er Jahren als Sieg einer aufklärerischen Moderne in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts auslegt. Gleichwohl seien nach 1945, so Eckel, die Chancen gestiegen, Verstöße nicht nur aufzudecken, sondern auch zu sanktionieren.

39 Damit ist nicht ausgeblendet, was die skeptischen Historiker:innen zeigen: Dass Agierende, die im Namen ‚des Guten‘ unterwegs sind und Predigende, die Werte im Mund führen, dabei auch eigene Interessen und nicht das per se Gute verfolgen. Diese Ambivalenzen müssen ebenfalls zum Bildungsthema werden.

1. „Antikoloniale (Re)Definitionen“ 1945–1960

Ein kurzer Blick auf die Beziehungen zwischen den Alliierten zeigt die Anschlussfähigkeit der Menschenrechte für unterschiedliche, spannungsgeladene Interessen. In dieser Hinsicht gab es kein einheitliches Konzept, dessen Bestandteil die Menschenrechte hätten sein können.⁴⁰ Historiker:innen weisen darauf hin, dass die Vereinigten Staaten das Ende der Kolonialreiche mit dem Zweiten Weltkrieg gekommen sahen.⁴¹ Sie wollten es – ihrem Selbstverständnis entsprechend – befördern. Die Atlantik-Charta enthält entgegen dem Willen Winston Churchills das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Prinzip einer neuen Weltordnung. Franklin D. Roosevelt sprach sich auch gegen eine Rückgabe Indochinas an Frankreich aus. Die Treuhandgebiete der Vereinten Nationen bzw. der Kolonialmächte sollten nur als ein vorübergehender Status mit der Perspektive einer endgültigen Selbstbestimmung akzeptiert werden.⁴² Nun steht das Selbstbestimmungsrecht der Völker nicht in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Aber die Unterdrückung von Menschen bestimmter Nationen oder ‚Rassen‘ ist ein Verstoß gegen die Menschenrechte. Ab den 1950er Jahren wurde auch von den sich befreienden Nationen die staatliche Eigenständigkeit als eine wichtige Voraussetzung des Menschenrechtsschutzes deklariert.⁴³ Die Charta der Vereinten

40 Siehe Elizabeth Borgwardt, *A New Deal for a New World Americas Vision for Human Rights*, 2007.

41 Mark Mazower, *Hitlers Imperium. Europa unter der Herrschaft des Nationalsozialismus*, 2011; darin das Kapitel „Das Ende des europäischen Imperialismus“, S. 542–548 (541).

42 Mazower (Fn. 41). Unter dem Titel „Das Ende der Zivilisation und der Aufstieg der Menschenrechte“, in: Hoffmann (Fn. 36), S. 41–62, untersucht Mazower den legitimatorischen Begriff der „Zivilisation“ und die „konzeptionelle Trennung Mitte des 20. Jahrhunderts“ (so der Untertitel des Aufsatzes) der USA von den westeuropäischen Kolonialmächten.

43 Siehe Jan Eckel, *Symbolische Macht. Antikolonialismus und Menschenrechte in den Vereinten Nationen*, in: Frei/Weinke (Fn. 34), S. 134–148 (134): „Die Dekolonisierung war eine der größten po-

Nationen von 1945⁴⁴ formuliert das Recht auf Selbstbestimmung in den Artikeln 1 und 45; die beiden Menschenrechtspakte von 1966/1976,⁴⁵ beginnen jeweils ihren ersten Artikel mit dem Satz: „*Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung.*“⁴⁶ Das wird als Erfolg der afrikanisch-asiatischen Koalition in den Vereinten Nationen gewertet.⁴⁷ Das sieht auch Brönnner so:

„Nach der Verabschiedung der Erklärung inmitten eines sich entwickelnden kalten Krieges passierte jedoch etwas, was vom globalen Norden nicht vorhergesehen war. Der globale Süden nahm die egalitären, universalistischen und anti-rassistischen Formulierungen der Erklärung auf und in den Folgejahren avancierten die Menschenrechte zu einem der Kernprinzipien im Kampf um Selbstbestimmung ehemaliger und noch bestehender Kolonien. Mit der Bandung-Konferenz, anberaumt von den unabhängigen afrikanischen und asiatischen Staaten im Jahre 1955, erreichte diese Bewegung einen ersten Höhepunkt.“⁴⁸

litischen Freiheitsbewegungen des 20. Jahrhunderts, ja darüber hinaus ein Emanzipationsprozess weltgeschichtlichen Formats. Für die Geschichte der Menschenrechte hat dieser Prozess daher eine besondere Bedeutung. Die Auflösung der Kolonialherrschaft lässt sich als die eigentliche Probe darauf ansehen, welche globale Ausstrahlung und welches emanzipatorische Potential die Menschenrechtsidee um die Jahrhundertmitte entfaltete.“

44 Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945, UN Conference on International Organization Documents Bd. 15 (1945), S. 335, in der zuletzt geänderten Fassung vom 20. Dezember 1971, UNTS Bd. 557, S. 143; 638, S. 308; 892, S. 119; BGBl. 1973 II, S. 431; 1974 II, S. 770; 1980 II, S. 1252; aktuelle dt. Fassung abgedruckt in: Sartorius II Nr. 1.

45 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1534; Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 993, S. 3; BGBl. 1973 II, S. 1570.

46 Siehe dazu insgesamt: *Andrea Kempf*, Selbstbestimmung, in: Lohmann/Pollmann (Fn. 18), S. 299–302.

47 Siehe *Eckel* (Fn. 43).

48 *Brönnner* (Fn. 1), S. 29/30.

Allerdings: Das, was hier ‚passierte‘, hängt eben mit dem universellen Charakter der Menschenrechte zusammen, auf den sich Akteure jenseits des Westens, aber unter Berufung auf Franklin D. Roosevelt beziehen können. Mit dieser Globalisierung der Menschenrechte wurden jedoch nicht nur die nach Staatlichkeit strebenden Befreiungsbewegungen gestärkt,⁴⁹ sondern langfristig auch Gerechtigkeitsforderungen aller Bevölkerungsgruppen. Die Verurteilung von Kolonialismus und Rassismus als Menschenrechtsverletzung verliert ihren Sinn, wenn sie nicht in der neuen Freiheit weiterhin als Verpflichtung bestehen bleibt. Eckel verweist auf die „*großen Staatsverbrechen auf dem afrikanischen Kontinent*“ von Äquatorial-Guinea über Uganda bis Äthiopien.⁵⁰ In den Arenen der Vereinten Nationen entwickelte sich die antikoloniale und antirassistische Dynamik der Menschenrechte schon allein durch die zahlenmäßige Machtverschiebung seit Ende der 1950er Jahre.⁵¹ Kritisch skizziert Eckel auch die weitere Entwicklung: die Anti-Rassismus-Deklaration als erstes markantes Erfolgsbeispiel trägt antisemitisch-antiisraelische Züge; und mit antikolonialer Rhetorik wird die Kritik an eigenen Menschenrechtsverletzungen verhindert.⁵² Die These von den antikolonialen Kontinuitäten im Menschenrechtsdiskurs müsste sich an Eckels Befund von den „*mehrdeutigen Aneignungen*“ und der „*symbolischen Macht*“⁵³ ebenso abarbeiten wie

49 *Eckel* (Fn. 43), S. 135, verweist auf ein „*distinktes Muster der antikolonialen Aneignung*“, dem es weniger darum ging, Menschenrechtsnormen auf Afrika zu übertragen, als vielmehr darum, mit der Folie der Menschenrechte „*das Unrecht des Kolonialismus zu denunzieren*“ oder eben Unabhängigkeit und Rassengleichheit als Menschenrecht einzufordern.

50 *Eckel* (Fn. 43), S. 143.

51 Das stellt auch *Brönnner* ausführlich dar: „*Der Menschenrechtsaktivismus des globalen Südens verstärkte sich durch die fortschreitende Dekolonialisierung und resultierte in einer erdrückenden Stimmübermacht des globalen Südens gegenüber Europa und seinen ehemaligen Siedlungskolonien in der Generalversammlung der Vereinten Nationen.*“ *Brönnner* (Fn. 1), S. 30.

52 *Eckel* (Fn. 43), S. 140–143.

53 *Eckel* (Fn. 43), S. 146.

auch an der Menschenrechtsarbeit der Staaten des ‚Globalen Südens‘⁵⁴ in den UN-Menschenrechtsinstitutionen.

2. „Wächterrolle“ 1975–1995

Felix Brönner beschreibt die Entwicklung der Menschenrechte in engem Zusammenhang mit der Entwicklung der Völkerrechtsordnung, die den jungen Staaten zumindest in den 1950er und 1960er Jahren eine gewisse Gleichstellung brachte. Auch Brönner spricht für diese Phase von den Menschenrechten als einem „ambivalenten globalen Ordnungsprinzip“.⁵⁵ Aber er sieht einen Abbruch in dieser Entwicklung:

„Der aktuelle und allgegenwärtige Menschenrechtsdiskurs jedoch präsentiert Europa und seine Siedlungskolonien als Wächter der Menschenrechte, während vor allem ehemalige Ausbeutungskolonien, aber auch ehemalige Feinde des kalten Krieges wie Russland und China zu Orten mit verheerenden Menschenrechtssituationen und relativistischen Diktaturen verkommen.“⁵⁶

Wiederum greift er die Befunde der Menschenrechtsgeschichtsschreibung auf, um zu zeigen, wie der westlich-hegemoniale Machtdiskurs funktioniert. Die Forschungen und Argumentationen von Moyn, Hoffmann, Eckel, Weinke u. a. mögen im Einzelnen die Kritik von Brönner stützen; aber sie

lassen sich nicht auf die These von den kolonialen Kontinuitäten reduzieren. Die untersuchten Elemente in diesem Diskurs sind vor allem die Rolle von Amnesty International und anderer westlicher NGOs, die Schlussakte von Helsinki und die Menschenrechtspolitik des US-amerikanischen Präsidenten Jimmy Carter. Sie hätten dazu beigetragen, dass „Europa und seine Siedlungskolonien“ sich als „Wächter der Menschenrechte“ gegenüber dem „Globalen Süden“ aufspielen können. Während der Präsidentschaft Jimmy Carters wurde die Durchsetzung der Menschenrechte zu einem zentralen außenpolitischen Ziel gemacht. Der Druck von NGOs wie Human Rights Watch und die globalen Moralkampagnen (zu Chile, Argentinien, Nicaragua, El Salvador, Südafrika) seien von der US-Bürokratie übernommen worden.

„Die Entwicklung des Diskurses seit 1977 bis heute zeigt, wie sich ausgehend von den USA eine spezifische Sprache und spezifische Mechanismen im Menschenrechtsdiskurs durchgesetzt haben bzw. durchgesetzt wurden. Entstanden ist ein mächtiges, durchsetzungsfähiges Prinzip des Völkerrechts, das selbst den Grundsatz der staatlichen Souveränität einzuschränken vermag. Die heutige Debatte um das Abwägen von Souveränität gegen Menschenrechte markiert auch die Durchsetzung der US-amerikanischen Lesart der Menschenrechte gegen die auf den Konferenzen von Bandung und Bangkok vorgebrachten Auslegungen.“⁵⁷

Dieses essenziell USA-kritische Narrativ lässt außer Acht, dass mit der US-amerikanischen Lesart der Erfolg in der Sache, den z. B. lateinamerikanische Menschenrechtsbewegungen erreichten, nicht diskreditiert ist. Eine differenzierte Sicht der Menschenrechtsdynamik der 1970er Jahre ginge auf das Wechselspiel von internationalem Druck, nationalen Interessen und Politik-Legitimation ein und würde auch das europäische Engagement für Entspannung und gegen Militärdiktaturen untersuchen. Aber die im Einzelnen berechtigte Kritik am kolonialen Erbe scheint hier selbst in ein neues, postkoloniales Narrativ überzugehen.

54 Mit ‚Globaler Süden‘ sind Lebenssituationen und nicht die Staaten gemeint. Jedoch trägt der manchmal modisch-ideologische Sprachgebrauch dazu bei, in zwei Welten zu denken. Auch Brönner beginnt mit dem Blick auf eine Landkarte: Westen und ehemalige Siedlerkolonien vs. Globaler Süden als menschenrechtliches Schwarz-Weiß. Wo ist dann der Iran, die Volksrepublik China oder Russland anzusiedeln? Abgesehen davon, dass Lateinamerika sowieso nicht in dieses Schema passt. Aber es gibt in Lateinamerika die sozialen Situationen, die mit „Globalem Süden“ bezeichnet werden. Wer also den Terminus benutzt, müsste analytisch somit immer staatliches Handeln ausklammern. Eine „Stimmenübermacht des Globalen Südens“ (Brönner (Fn. 1), S. 30) gibt es somit nicht.

55 Brönner (Fn. 1), S. 34.

56 Ibidem, S. 30/31.

57 Ibidem, S. 33.

Zudem ist – scheinbar naiv gegenüber den funktionalistischen und konstruktivistischen Paradigmen der Wissenschaften – daran zu erinnern, dass Menschenrechte auch eine gewisse Resistenz mit sich tragen. Sie sperren sich gegen beliebige politische Funktionalisierungen und gegen allzu fluide Diskurse. Dazu ist es hilfreich, die Rede

von *den* Menschenrechten zu konkretisieren.⁵⁸ Sie sind weder ein Container, auf dessen Inhalt es nicht ankommt, noch ein Stock, mit dem beliebige Akteure beliebige Gegner schlagen könnten. Diese Redeweise erleichtert ihre vereinfachende Verwendung als ‚westlicher Wert‘ im legitimatorischen wie im kritischen Sinn.

58 Vielfalt und Einheit gehören zusammen. Die 30 Artikel mögen nicht aus einem Guss zustande gekommen sein; aber die Autor:innen von 1946–1948 hatten genug Zeit und Kompetenz, um ihre Kohärenz zu gewährleisten. Der Blick auf einzelne Menschenrechte lohnt jedoch auch deshalb besonders für die Bildungsarbeit, weil er gerade Zugehörigkeit zum Gesamt der Menschenrechte wie auch den Interpretationsspielraum und die Kontextabhängigkeit erweist, siehe *Böhm/Katheider* (Fn. 5).